

Hausordnung des Tiroler Landeskonservatoriums

§ 1

Allgemeine Ziele und Sicherheitskontrolle

- 1) Diese Hausordnung dient der Vorsorge für die Sicherheit und Ordnung am Tiroler Landeskonservatorium. Sie hat insbesondere die dem Tiroler Landeskonservatorium gemäß dem Organisationsstatut obliegenden Aufgaben zu ermöglichen.
- 2) Inhaber des Hausrechtes ist das Land Tirol.
- 3) Die Vollziehung der Hausordnung, insbesondere die Aufsicht über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, obliegt dem Direktor bzw. der/den von ihm beauftragten, dem Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung des Landes Tirol zugeordneten Person/Personen sowie dem operativem Sicherheitspersonal.
- 4) Speziell geschulte Bedienstete bilden das operative Sicherheitspersonal, welches ermächtigt ist, diese Hausordnung durchzusetzen. Personen, welche die Gebäude des Tiroler Landeskonservatoriums betreten oder sich darin aufhalten, haben sich auf Aufforderung eines Mitgliedes des OSP einer Kontrolle zu unterziehen und Auskunft über den Zweck ihres Aufenthaltes zu geben (Sicherheitskontrolle).
- 5) Personen, die aufgrund ihres offensichtlichen Verhaltens (z.B. unter Alkohol- oder Drogeneinfluss) eine Gefährdung darstellen, kann der Zutritt verweigert oder sie können aus den Gebäuden verwiesen werden.

§ 2

Geltungsbereich

- 1) Die Geltung dieser Hausordnung erstreckt sich auf alle Grundstücke, Gebäude und Räume, die dem Tiroler Landeskonservatorium zur Erfüllung seiner Aufgaben überlassen sind. Davon ausgenommen sind das Haus der Musik und dort überlassene Räume, für welche eine eigene Hausordnung gilt.
- 2) Die Bestimmungen dieser Hausordnung sind von allen Personen, die diese Grundstücke, Gebäude und Räume betreten oder benutzen (im Weiteren: „die Benutzer/innen“), zu beachten.

§ 3

Informationsflächen und Automaten

- 1) Aushänge und Plakatierungen am Tiroler Landeskonservatorium bedürfen einer Bewilligung. Sie dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden. Ihr Inhalt darf nicht gegen die guten Sitten oder den öffentlichen Anstand verstoßen. Bei der Vergabe der Anschlagflächen ist in erster Linie der Bedarf der Organe und der Angehörigen des Tiroler Landeskonservatoriums zu berücksichtigen.
- 2) Die Bewilligung für Aushänge und Plakatierungen erteilen der Direktor und die von ihm beauftragten Personen. Für die den gesetzlichen Vertretungen (Personalvertretung und Gleichbehandlungsbeauftragte) und die vom Land Tirol eingerichtete Studierendenvertretung, zugewiesenen Anschlagflächen erteilt die Bewilligung für Aushänge und Plakatierungen das jeweilige zuständige Organ.
- 3) Ohne Bewilligung an nicht vorgesehenen Stellen oder gegen Abs. 1 verstoßende Aushänge und Plakatierungen sind zu entfernen.
- 4) Snack- und Getränkeautomaten werden nach vertraglicher Vereinbarung mit der Abt. Justizariat des Landes Tirol aufgestellt und gewartet.

§ 4

Öffnungszeiten und Parteienverkehr

- 1) Das Betreten und Verlassen der Gebäude des Tiroler Landeskonservatoriums ist nur durch die hierfür gekennzeichneten Ein- und Ausgänge während der Öffnungszeiten erlaubt.
- 2) Die Gebäude des Tiroler Landeskonservatoriums sind an Schultagen von Montag bis Freitag von 7:00 bis 21:30 Uhr (Haupthaus) und 7:00 bis 18:00 Uhr (Werner Pirchner Haus) für den allgemeinen Parteienverkehr geöffnet (allgemeine Öffnungszeiten). An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen und während der Ferien sind die Gebäude des Tiroler Landeskonservatoriums geschlossen.
- 3) Außerhalb dieser Öffnungszeiten ist amtsfremden Personen der Aufenthalt, ausgenommen bei Vorliegen einer entsprechenden sachlichen Rechtfertigung (z.B. Wahrnehmung eines vereinbarten Termins, Besuch einer Veranstaltung, Vornahme von Arbeiten durch Fremdfirmen), verboten.
- 4) Die allgemeinen Öffnungszeiten sind auf der Homepage des Tiroler Landeskonservatoriums und an bzw. vor dem Gebäude kund zu machen. Vorübergehende kurzfristige Änderungen werden im jeweiligen Gebäude bekannt gemacht.

- 5) In Ausnahmefällen (z.B. Abhaltung von Prüfungen oder Veranstaltungen) ist das Offenhalten außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten gestattet. Das Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung ist davon rechtzeitig vorab in Kenntnis zu setzen.
- 6) Für Lehrende des Tiroler Landeskonservatoriums, das Verwaltungspersonal und Studierende sind die Gebäude des Tiroler Landeskonservatoriums auch außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten geöffnet (Zutritt mit Chip/Schlüssel). Das Verwaltungspersonal hat jederzeit Zutritt, Lehrende des Tiroler Landeskonservatoriums und Studierende haben an Schultagen von Montag bis Freitag von 7:00 bis 22:00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen und während der Ferien von 7:00 bis 20:00 Uhr Zutritt.
- 7) Die Öffnungszeiten sind unbedingt einzuhalten.
- 8) Alle Personen haben die Gebäude grundsätzlich bis 22:00 Uhr zu verlassen.
- 9) Außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten, sind alle Eingänge zu den Gebäuden versperrt zu halten. Darüber hinaus sind außerhalb der Nutzungszeiten alle Räume (Konzertsaal, Unterrichtsräume, Proberäume, Seminarräume, etc.), insbesondere jene, in denen sich Instrumente und technische Ausstattung befinden von jeder Schlüsselbesitzerin/jedem Schlüsselbesitzer, versperrt zu halten.

§ 5

Schlüsselvergabe

- 1) Das Tiroler Landeskonservatorium verfügt über ein elektronisches Zutrittssystem (Zentralschließanlage).
- 2) Die Schlüssel- bzw. Chipvergabe sowie die Führung der „Schlüssel- und Chipevidenz“ erfolgt durch die Verwaltung des TLK.
- 3) Der Erhalt des Schlüssels/Chips ist durch Unterschrift zu bestätigen. Durch die geleistete Unterschrift verpflichtet sich die/der Betreffende
 - a) den erhaltenen Schlüssel/Chip nicht anderen Personen zu überlassen,
 - b) keine Nachfertigung des Schlüssels durchzuführen bzw. durchführen zu lassen,
 - c) einen allfälligen Verlust/Diebstahl unverzüglich der Verwaltung des TLK zu melden und
 - d) den Schlüssel bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis bzw. Beendigung des Studiums unaufgefordert und unverzüglich an die Verwaltung des TLK zurück zu geben.
- 4) Die Erstausgabe des Schlüssels bzw. Chips ist kostenlos. Ein Verlust des Schlüssels/Chips ist der Verwaltung des TLK unverzüglich zu melden. Die Neuausgabe ist kostenpflichtig.

- 5) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen der Hausordnung kann der Schlüssel/Chip vom Direktor des Tiroler Landeskonservatoriums eingezogen werden.

§ 6

Allgemeine Benützungsvorschriften

- 1) Alle Grundstücke, Gebäude und Räume des Tiroler Landeskonservatoriums sind zweckentsprechend unter größtmöglicher Schonung der Baulichkeiten, der Einrichtungen und des sonstigen Inventars und unter sparsamer Verwendung von Energie zu nutzen.
- 2) Benutzerinnen/Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört werden. Beim Musizieren sind die Fenster zu schließen. Ab 22:00 Uhr darf nicht mehr musiziert werden.
- 3) Insbesondere ist zu unterlassen:
 - a) jegliches Verhalten, das geeignet ist, die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie die Sitte und Moral im Gebäude und auf den Freiflächen des TLK zu stören,
 - b) jede Verschmutzung der Grundstücke und Gebäude, insbesondere die Ablage von Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse,
 - c) das Entfernen und außer Betrieb setzen sowie die Veränderung und Umstellung von Schutzeinrichtungen,
 - d) das Mitnehmen von Tieren, ausgenommen Partnerinnenhunde/Partnerhunde (z.B. Blindenhunde etc.),
 - e) die Benützung von Sportgeräten (Inlineskates, Skateboards, Scootern etc.) innerhalb des Gebäudes,
 - f) die Eigen- und Fremdgefährdung durch Alkohol-, Arzneimittel und Suchtgiftkonsum,
 - g) das Rauchen innerhalb der Gebäude,
 - h) das Übernachten in den Räumen bzw. Gebäuden des TLK,
 - i) die Abwicklung von Verkaufsgeschäften und sonstigem Warenvertrieb,
 - j) jede (partei-) politische Betätigung ausgenommen der im Hochschülerinnen- und Hochschülergesetz sinngemäß, im Personalvertretungsgesetz des Landes Tirol und im Arbeitsverfassungsgesetz eingeräumten Rechte.
- 4) Offenbare Mängel, Schäden und Auffälligkeiten an Gebäuden, Leitungen, Einrichtungen, Geräten etc. sind der Verwaltung des TLK bzw. dem Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung (Hausmeister) zu melden.

- 5) Beim Verlassen der Räume sind diese zu versperren. Beim Verlassen auf längere Zeit sind die Fenster zu schließen, technische Geräte abzuschalten und das Licht auszuschalten. Hierfür sind die jeweiligen Benutzerinnen/Benutzer, bei Veranstaltungen die Veranstaltungsleiterinnen/Veranstaltungsleiter verantwortlich.
- 6) Alle Lehrenden des Tiroler Landeskonservatoriums haben im Rahmen ihrer Kompetenzen und Tätigkeiten Maßnahmen zu treffen, die zu einem reibungslosen Ablauf des Studienbetriebes beitragen.

§ 7

Notfälle, Unfallverhütung und Vorgehen bei Störungen

- 1) In Notfällen sind die Einsatzkräfte zu informieren und ist entsprechend den Festlegungen des Sicherheitskonzeptes vorzugehen.
- 2) Fluchtwege sind durchgehend frei, Vorrichtungen zur Unfallverhütung jederzeit zugänglich und gebrauchsfähig zu halten.
- 3) Werden Lehrveranstaltungen gestört, sodass die Durchführung unmöglich oder unzumutbar wird, ist die Lehrveranstaltung zu unterbrechen bzw. abubrechen.

§ 8

Abfallentsorgung

- 1) Das Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung ist mit der Gesamtentsorgung des Abfalls am Tiroler Landeskonservatorium betraut.
- 2) Abfälle sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.
- 3) Jeder Benutzer/jede Benutzerin ist aufgefordert, Maßnahmen zur Abfallvermeidung zu treffen.

§ 9

Fahrzeug und Fahrradabstellplätze

- 1) Auf den Parkflächen des Tiroler Landeskonservatoriums gilt die StVO. Für die Einfahrts- und Parkberechtigung sind die jeweiligen Vorgaben der Abteilung Landesmusikdirektion zu beachten.
- 2) Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen. Das Abstellen in den Gebäuden sowie vor Eingängen ist nicht gestattet. Fluchtwege und Feuerwehrezufahrten sind jedenfalls frei zu halten.

§ 10

Allgemeine Befugnisse des OSP zur Durchsetzung des Hausrechtes

- 1) Das OSP kann bei Verstößen gegen Verbote oder Anordnungen dieser Hausordnungen selbst Anweisungen treffen, welche die Einhaltung der Hausordnung sicherstellen.
- 2) Das OSP ist ermächtigt, im Falle der Nichtbefolgung seiner Anweisungen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Polizei) zu verständigen und bei Gefahr in Verzug die Anwendung angemessener Zwangsgewalt anzudrohen. Bei Erfolglosigkeit der Androhung kann das OSP seine Anweisungen mit angemessener Zwangsgewalt, unter möglicher Schonung des Betroffenen, im Rahmen des Selbsthilfe- und Besitzschutzes nach §§ 19, 339, 344 ABGB bzw. des Notwehr- und Nothilfe- und Notstandsrechtes gemäß §§ 3, 10 StGB sowie des § 80 Abs. 2 Strafprozessordnung durchsetzen sowie Anzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsstellen erstatten (§ 80 Abs. 1 Strafprozessordnung).

§ 11

Anlassbezogene Anpassung oder Außerkraftsetzung der Hausordnung

Sämtliche in der Hausordnung festgelegten Maßnahmen und Verbote können anlassbezogen vom Hausrechtsinhaber bzw. den hierzu Ermächtigten angepasst oder teilweise/zur Gänze außer Kraft gesetzt werden.

22.03.2021

Helmut Schmid, MA

Vorstand der Abteilung Landesmusikdirektion